

## **Grundinformationen zur städtischen Finanzverwaltung**

Kerngegenstand des kommunalen Haushaltswesens ist die Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben. Diese Aufgaben leiten sich aus der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden aus Artikel 28 des Grundgesetzes ab. Wesentliche Elemente dieser Selbstverwaltungsgarantie sind die kommunale Finanzhoheit und die Abgabehoheit. Dies bedeutet, eine Gemeinde darf eigene Steuern, Gebühren und Beiträge erheben und über die Einnahmen im Rahmen eines eigenverantwortlich erstellten Haushaltsplans frei verfügen. Da diese eigenen Einnahmen jedoch nicht ausreichen um die gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen gibt es noch Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund und vom Land, insbesondere Anteile von der Einkommen- und der Umsatzsteuer.

Im Mittelpunkt der kommunalen Finanzwirtschaft steht der Haushaltsplan. Er wird jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres vom Gemeinderat beschlossen und ermächtigt die Verwaltung Ausgaben zu tätigen und Zahlungsverpflichtungen einzugehen. Dabei ist er gegenüber der Verwaltung verbindlich, die wesentliche finanzpolitische Zielsetzung geht somit vom Gemeinderat aus. Der Haushaltsplan muss dabei die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten.

Der Haushaltsplan besteht aus der Gesamtergebnis- und der Gesamtfinanzzrechnung, einem Stellenplan und diversen Anlagen. Die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung sind unterteilt in jeweils 9 Teilhaushalt. Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen dargestellt und der Jahresgewinn bzw. der Jahresverlust ermittelt. Im Finanzhaushalt werden die Zahlungsströme als Einzahlungen und Auszahlung dargestellt und der Finanzierungsmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ermittelt. Das Jahresergebnis sowie der Finanzierungsmittelbestand werden in der Bilanz zusammengeführt.

Die Einnahmen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Steuern, insbesondere Gewerbesteuer (rd. 35%), Anteil an der Einkommensteuer (rd. 20%) und Grundsteuer (rd. 7%), Zuweisungen und Zuwendungen vom Land (rd. 15%) und Entgelte (rd. 5%). Mit diesen Einnahmen werden die gemeindlichen Aufgaben finanziert. Die größten Ausgabeblöcke sind Personalausgaben (rd. 20%), Sach- und Dienstleistungen (rd. 15 %), Transferaufwendungen (rd. 40 %), insbesondere Finanzausgleichs- und Kreisumlage) und Baumaßnahmen (rd. 15 %).

Im öffentlichen Finanzwesen findet derzeit ein Umdenken statt, weg von der bisher zahlungsorientierten hin zu einer ressourcenorientierten Denkweise. Künftig sollen nicht mehr die Zahlungsströme, sondern der tatsächliche Ressourcenverbrauch im Mittelpunkt stehen. Der Haushalt muss daher nicht mehr in Einnahmen und Ausgaben, sondern in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. Das bedeutet, es müssen beispielsweise auch Abschreibungen und Rückstellungen durch Erträge gedeckt werden. Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen trägt somit zu einer gewissen Generationengerechtigkeit bei und orientiert sich sehr stark an der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise (Doppik). Hierfür wurden in Baden-Württemberg 2009 sämtliche für die städtische Finanzverwaltung relevanten Gesetz (Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindekassenverordnung) geändert. Die Stadt Bruchsal hat bereits zum 01.01.2007 als Pilotkommune auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.